

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
[Marktgebiete@BNetzA.de](mailto:Marktgebiete@BNetzA.de)

Tel  
Fax  
Mob

Wien, 22. April 2016

**Stellungnahme der EconGas GmbH  
zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines  
Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten  
Az.: BK7-16-050**

Sehr geehrte Damen und Herren,

EconGas GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten, von der wir nachstehend Gebrauch machen.

1. Unsicherer regulatorischer Rahmen - Unplanbarkeit und kommerzielles Risiko

Für Versorger und Kunden würde die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts über den 1.10.2016 hinaus, einen enormen wirtschaftlichen Schaden darstellen, der sich aus bereits abgeschlossenen Lieferverträgen ergibt, die vor dem Einleiten des gegenständlichen Verfahrens abgeschlossen wurden. Im Vertrauen auf den Bestand der ursprünglichen Regelung wurde auf die ausdrückliche Beteiligung der Kunden an etwaigen Konvertierungskosten verzichtet.

Wenngleich wir das Verständnis der Notwendigkeit einer raschen Regelung zur gegenständlichen Problematik der drohenden Unterdeckung des L-Gas Bedarfs teilen, so stehen wir auf dem Standpunkt, dass der zukünftige regulatorische Rahmen so ausgestaltet sein muss, dass er **genügend Übergangszeit oder Lösungen** berücksichtigt, damit es **zu keinem kommerziellen Eingriff in bestehende Erdgasliefervereinbarungen mit Dritten** kommt. Dieser Anspruch ist keinesfalls erfüllt, sollte sich die BNETZA für eine kurzfristige Fortführung des Konvertierungsentgelts nach dem 1.10.2016 hinaus aussprechen.

Das Vertrauen der Marktakteure in eine vorausschauende und sachgerechte Regulierung wäre gefährdet, wenn die Planbarkeit von Systemnutzungskosten (Rechtssicherheit) weder für Versorger noch für Endkunden gegeben ist.



## 2. Marktabstottung

Um einen fairen Wettbewerb im Bereich L-Gas zu ermöglichen, muss unseres Erachtens aus regulatorischer Sicht darauf geachtet werden, dass **Anbieter ohne direkten Importvertrag nicht schlechter gestellt werden, als die aktuellen Inhaber von L-Gas Bezugsverträgen.**

Durch die Verlängerung und ggf. kurzfristige Erhöhung des Konvertierungsentgeltes werden bereits **abgeschaffte Markteintrittsbarrieren wieder aufgebaut.** Marktteilnehmer ohne direkten L-Gas Bezugsvertrag, wie EconGas, sehen unkalkulierbaren Erhöhungen des Konvertierungsentgeltes entgegen, deren Betrag deutlich über den am Markt erzielbaren Margen liegt. Da es somit für uns und vergleichbare Anbieter unmöglich wird Kunden im L-Gas Marktgebiet zu wirtschaftlich attraktiven Konditionen zu versorgen, hat die unsichere / nachteilige Situation marktabschottende Wirkung.

Die marktabschottende Wirkung ist bei dem geplanten Konvertierungsentgelt von bis zu 1,811 EUR/MWh deshalb besonders hoch, weil **künftige Erhöhungen des Entgelts** von Erdgasanbietern und Erdgaskunden gleichermaßen weder zeitlich noch betragsmäßig kalkuliert werden können und das Konvertierungsentgelt **einseitig nur solche Anbieter** trifft, die **keinen Zugriff auf flexible L-Gas-Importverträge haben.** Dies zwingt neue Anbieter zum Marktausstieg. Endkunden können nicht von der im H-Gas üblichen Anbietervielfalt profitieren und leiden weiterhin unter eingeschränktem Wettbewerb.

## 3. Sozialisierungssystem muss Verursachungsgerechtigkeit angemessen berücksichtigen

Die derzeit im Marktgebiet NCG eingehobene Konvertierungsumlage von 0,15 €/MWh für physisch in das Bundesgebiet eingespeiste Mengen bietet keinen Mechanismus eine qualitätsscharfe Belieferung für Kunden in den L-Gas Gebieten sicherzustellen. Das Resultat aus dieser Umlage sind vielmehr erhebliche Mehrkosten zur physischen Bereitstellung von Erdgas im Bundesgebiet und Mehrkosten auf länderübergreifende Transits durch Deutschland ohne in irgendeiner Form den Problemen aus der Konvertierung (wie z. B. erhöhter L-Gas Regelenergiebedarf) entgegenzuwirken. Dieser **Mechanismus** ist deshalb aus unserer Sicht nicht nur nicht zielführend, sondern vielmehr **diskriminierend und entbehrt jeglicher Verursachungsgerechtigkeit.** Wir lehnen diesen Mechanismus daher strikt ab und ersuchen diesen in einem zukünftigen Konvertierungssystem nicht mehr zu berücksichtigen.

## 4. Alternativen

Vielmehr sollten wirtschaftliche Anreize für Bilanzkreisverantwortliche bzw. Lieferanten geschaffen werden, die eine qualitätsscharfe Bereitstellung in den L-Gas Gebieten unterstützt. Dies könnte beispielsweise über reduzierte Transporttarife aus den Niederlanden in die L-Gas Gebiete Deutschlands erfolgen.

Weiters könnte eine optimalere und bedarfsgerechtere Ausgestaltung des Regelenergiesystems diskutiert werden (z. B. qualitätsscharfe langfristige Regelenergieprodukte) sowie über Maßnahmen, wie eine kurzfristige Erweiterung der Konvertierungskapazitäten erreicht werden kann. Eine allfällige Umlage an Ausspeisepunkten zu Endkunden wäre, sofern die Ausgestaltung den Prinzipien der Verursachungsgerechtigkeit und Angemessenheit entspricht, offen zwischen allen Marktteilnehmern zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
*Head of Strategic Projects & Regulatory Affairs*